

Satzung
des Fördervereins
Freibad Werreanger
(gültig seit Juli 2014)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Werreanger e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold einzutragen. Sitz des Vereins ist Lage.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des zentralen städtischen Freibades am Werreanger in Lage. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die teilweise Unterhaltung, Förderung und Pflege, sowie Gestaltung des Freibades zu einer modernen Freizeitanlage verwirklicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller (in) die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand . Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen . Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden , wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es **trotz schriftlicher** Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung **der Mahnung** drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde . Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss, mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben,, Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung gegeben, die endgültig entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die erlassenen Satzungen, Beschlüsse, Ordnungen und Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 10

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten stellv. Vorsitzenden, dem zweiten stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, sowie mindestens einem, höchstens jedoch drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden alleine oder die beiden stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (2) dem Beirat gehören an
- a) je ein/e Vertreter/in von Vereinen mit Sitz in Lage, die nach ihrer Satzung Schwimmen (z.B. Schwimmsport, DLRG, Tauchsport) betreiben,
 - b) ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung (Bäderamt, Schwimmmeister)
 - c) ein/e Vertreter/in der Werbegemeinschaft Lage e.V.
- Die Vertreter/innen nach § 10 Abs (2) a), b), c) werden nicht von der Mitgliederversammlung nach § 9 a) gewählt, sondern können von ihren Organisationen benannt werden. Sie beraten den Vorstand fachkundig. Die Mitglieder des Vorstands nach § 10 Abs (1) haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden nach § 10 Abs (1) geleitet.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung ;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ;
- c) Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes .
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden .
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden , bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder

vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Lippischen Landeszeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(3) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

(4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Lage zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige , sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(gültig seit 07.03.2014 bzw. Eintragsdatum in das Vereinsregister 08.07.2014)